AGB für Teampartner der hajoona GmbH

Verhaltenskodex für selbständige hajoona Teampartner (künftig TP)

Als selbständiger TP versichere ich,

• dass ich während meiner Tätigkeit als TP von hajoona höflich, respektvoll, ehrlich und fair sein werde und mit meiner Tätigkeit für hajoona den guten Ruf von hajoona fördern werde;

• dass ich meiner etwaigen Führungsverantwortung als Upline / Sponsor der TP meiner Vertriebsorganisation (Downline) durch Schulung, Beistandsleistung und anderweitige Unterstützung der TP nachkommen werde;

• dass ich die Beziehung eines jeden TPs zu seiner Upline in der hajoona Organisation anerkennen, nicht in diese eingreifen oder diese verändern werde;

• dass ich keine geringschätzigen oder unwahren Behauptungen über andere TP von hajoona aufstellen oder äußern werde;

• dass ich die Unternehmensrichtlinien nach besten Möglichkeiten, nicht nur wortgetreu, sondern auch im Sinne der Philosophie von hajoona, einhalten werde;

• dass ich keine Behauptungen über die Produkte von hajoona aufstellen werde, die nicht in den offiziellen Publikationen von hajoona enthalten sind;

• dass ich das gemäß dem Vergütungsplan mögliche Einkommen nicht falsch darstellen werde;

• dass ich nicht betrügerisch oder rechtswidrig handeln werde;

• dass ich andere Unternehmen nicht verunglimpfen werde, um deren TP als TP abzuwerben;

§ 1. Geltungsbereich/ Definitionen

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Teampartnervertrages zwischen der hajoona GmbH, Helmholtzstraße 8, 69120 Heidelberg, vertreten durch deren Geschäftsführer/in Geschäftsführer/in Frau Daniela Lipgens und Herrn Dirk Jakob, geschäftsansässig daselbst (im Folgenden: hajoona) und dem unabhängigen und selbständigen TP .

(2) hajoona erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen TP - und Lieferbedingungen.

(3) Grundlage dieses zwischen der hajoona GmbH und dem TP abgeschlossenen Vertrages sind diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen und der Vergütungsplan, welche der TP zur Kenntnis erhalten und verstanden hat und als rechtlich verbindlich anerkennt.

§ 2. Teampartnervertrag / Vertragsgegenstand / Verwaltungspauschale

(1) hajoona ist ein innovatives Unternehmen, das in Deutschland und anderen Staaten über ein Teampartnernetzwerk hochwertige Nahrungsergänzungen (künftig: Waren) vertreibt. Ein Vertragsabschluss ist mit juristischen Personen, Personengesellschaften oder natürlichen Personen möglich, die bzw. deren Verantwortliche das 18. Lebensjahr vollendet haben und Unternehmer sind. Ein Vertragsabschluss durch Verbraucher ist nicht möglich. Jede natürliche oder juristische Person ist lediglich zum Erwerb einer Position innerhalb der Vertriebsstruktur von hajoona berechtigt. hajoona behält sich das Recht vor, Teampartneranträge nach eigenem Ermessen ohne jegliche Begründung abzulehnen.

(2) Der TP soll für hajoona Waren wiederverkaufen, so dass der Wiederverkauf der Waren die Grundlage seines Geschäfts bildet, ohne dass eine Verpflichtung zum Bezug von Waren besteht. Durch Zustandekommen des Teampartnervertrages erhält der TP das Recht, vom Unternehmen Produkte zu den im Vergütungsplan beschriebenen Großhandelspreisen zu erwerben. Der Einkauf von Produkten, die innerhalb der hajoona Produktpalette angeboten werden erfolgt nur und ausschließlich direkt bei hajoona. Der Warenbezug von und zwischen TP oder anderen Herstellern ist nicht gestattet und berechtigt hajoona zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Für seine Tätigkeit als Wiederverkäufer erhält der TP eine entsprechende Marge aus Ein- und Verkaufspreisen je erfolgreichem Wiederverkauf. Um TP zu werden, kann sich jeder bei hajoona registrieren lassen. Für die vorgenannte Tätigkeit ist es nicht erforderlich, andere TP zu werben. Für diese Tätigkeit ist es außerdem nicht erforderlich, dass der TP über die Registrierungsgebühren hinaus finanzielle Aufwendungen tätigt oder eine Mindestanzahl von Waren von hajoona abnimmt. Erforderlich ist lediglich die Registrierung.

(3) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, andere TP zu werben. Für diese Tätigkeit erhält der werbende TP bei Erreichen der erforderlichen Qualifikation eine entsprechende Provision auf den Produktumsatz des geworbenen TP. Für die Werbung hingegen wird ausdrücklich keine Provision geleistet. Die Provision ebenso wie die Art und Weise der Auszahlung richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Vergütungsplan.

(4) Für die Aufnahme und Durchführung seiner Tätigkeit stellt hajoona dem TP ein Nutzungsrecht an einem Online-Back-Office, das es dem TP ermöglicht, einen stets aktuellen und umfangreichen Überblick über seine Umsätze, Provisionen und die TP - und Downline-Entwicklungen zu haben, zur Verfügung. Das Nutzungsrecht ist als einfaches auf das konkrete Back Office bezogenes, nicht übertragbares Nutzungsrecht; dem TP steht kein Recht zur Änderung, Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung des Back Offices ebenso wenig wie kein Recht zur Erteilung von Unterlizenzen zu. Für die Einräumung des Nutzungsrechts und der Wartung (einschließlich der Vornahme von updates und upgrades) des Backoffices erhebt hajoona eine jährliche Softwarenutzungsgebühr in Höhe von 39 Euro inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Gebühr ist jeweils im Voraus zur Zahlung fällig und wird im jeweils gewählten Zahlverfahren entweder per SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto eingezogen oder von der Kreditkarte abgebucht.

§ 3 Status des TP als Unternehmer

(1) Der TP handelt als selbständiger und unabhängiger Unternehmer. Dabei gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass der TP zunächst nebenberuflich tätig ist. Er ist weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter oder Makler von hajoona. Es bestehen keine Umsatzvorgaben, Abnahme- oder andere Tätigkeitspflichten. Der TP unterliegt mit Ausnahme der vertraglichen Pflichten keinen Weisungen von hajoona und trägt das vollständige unternehmerische Risiko seines geschäftlichen Handelns einschließlich der Pflicht zur Tragung seiner sämtlichen geschäftlichen Kosten und der Pflicht zur ordnungsgemäßen Zahlung seiner Arbeitnehmer, sofern er

welche beschäftigt. Der TP hat seinen Betrieb im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns einzurichten und zu betreiben, wozu auch der Betrieb eigener Büroräume oder eines im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns geführter Arbeitsplatz gehört.

(2) Der TP ist als selbständiger Unternehmer für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben (z.B. Einholung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Anmeldung seiner Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung, wie auch für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung, sofern erforderlich) sowie für die etwaige Beantragung einer Reisegewerbekarte (sofern erforderlich) eigenverantwortlich. Insoweit versichert der TP, alle Provisionseinnahmen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für hajoona erwirtschaftet, an seinem Sitz ordnungsgemäß zu versteuern. hajoona behält sich vor, von der vereinbarten Provision die jeweilige Summe für Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen bzw. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz einzufordern, die/der ihr durch einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben erwächst, außer der TP hat den Schaden oder die Aufwendung nicht zu vertreten. Von hajoona werden keine Sozialversicherungsbeiträge für den TP entrichtet. Der TP ist nicht bevollmächtigt, im Namen von hajoona Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen.

§ 4 Vergütung, Zahlungs- und Provisionsbedingungen

(1) Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der TP bei Erreichen der erforderlichen Qualifikationen Provisionen sowie andere Vergütungen, die sich einschließlich der jeweiligen Qualifikationsanforderung aus dem hajoona Vergütungsplan ergeben. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan, den der TP in seinem Backoffice abrufen kann, und der im Backoffice jeweils einsehbar ist. Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Kosten des TP s für die Aufrechterhaltung und Durchführung seines Geschäftes, soweit sie nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, abgedeckt.

(2) Die geleisteten Vergütungen im Sinne des (1) sind zunächst als Provisionsvorschuss in Höhe von 100 % der zu leistenden Vergütung zu verstehen. Erfolgt nach Abschluss des vermittelten Geschäfts ein Storno dieses Geschäftes oder gibt ein TP aus der Downline eines Sponsors im Rahmen der Abwicklung von Rückgaberechten nach Maßgabe dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen verprovisionierbare Leistungen an hajoona zurück, so wird hajoona das Konto des TP s durch Rückforderung des Provisionsvorschusses belasten, die dieser im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit auf Grund der Vermittlung dieser Waren oder Leistungen bezogen hatte.

(3) hajoona behält sich das Recht vor, den TP oder für den Fall der Registrierung durch eine juristische Person oder Personengesellschaft den Antragssteller vor der erstmaligen Auszahlung von Provisionen bzw. Lieferung von Leistungen zum Nachweis seiner Identität aufzufordern. Der Identitätsnachweis kann z.B. in Form einer Kopie des Personalausweises, Reisepasses oder einem deutschen Aufenthaltstitel erfolgen und hat binnen 2 Wochen nach der Aufforderung zu geschehen. Der TP ist ferner unaufgefordert verpflichtet, hajoona das Vorliegen seiner Gewerbeberechtigung durch Überreichung des entsprechenden Gewerbenachweises nachzuweisen, wenn sein durchschnittlicher monatlicher Provisionsanspruch im Mittel des letzten 6 Monate EUR 1.500,- übersteigt und hat dies binnen 2 Wochen nach der Aufforderung zu erledigen.

(4) hajoona rechnet über den Provisionsanspruch monatlich ab. Fehlerhafte Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen sind hajoona binnen 60 Tagen der fehlerhaften Zahlung schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen als genehmigt.

(5) Die Abrechnung der Provision erfolgt netto und ohne Umsatzsteuer, es sei denn der TP teilt hajoona schriftlich sowie unter Angabe seiner aktuellen Umsatzsteuer-ID wie auch der Vorlage einer Bestätigung des für ihn zuständigen Finanzamtes mit, dass er zum Vorsteuerausweis berechtigter Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist.

(6) Provisionen und Boni des TP s können, soweit ein abweichendes Konto nicht ausdrücklich gesondert durch hajoona schriftlich akzeptiert wurde, nur auf Konten ausbezahlt werden, die auf seinen Namen oder einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person des TP s lauten, die in einem Vertragsverhältnis mit der hajoona stehen. Auszahlungen auf fremde Konten oder an eine Bankverbindung, die sich außerhalb des Staates befindet, in dem der Partner registriert ist, können nicht vorgenommen werden. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

(7) hajoona ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berechtigt. Außerdem ist die hajoona zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen der Auszahlung von Provisionen berechtigt, wenn nicht alle gesetzlich und vertraglich erforderlichen Dokumente vor der erstmaligen Auszahlung vorliegen (z.B. Gewerbeanmeldung). Für den Fall der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts von Provisionsauszahlungen seitens der hajoona gilt als vereinbart, dass dem TP kein Zinsanspruch für den Zeitraum des Provisionsrückbehaltes zusteht.

(8) Verliert der TP seinen Status als aktiver TP nach Maßgabe des Vergütungsplans, so verfallen für diesen Zeitpunkt die Provisionsansprüche, soweit ausweislich des Vergütungsplans ein Provisionsanspruch von einer besonderen Qualifikation abhängig ist. Dem TP ist es möglich, den Status als aktiver TP durch entsprechende Qualifikation für die Zukunft erneut zu erlangen.

(9) hajoona ist berechtigt, Forderungen, die ihr gegen den TP zustehen, mit dessen Provisionsansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen. Der TP ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(10) Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen des TP s aus Teampartnerverträgen sind ausgeschlossen, soweit dem Ausschluss kein zwingendes geltendes Recht entgegensteht. Die Belastung des Vertrages mit Rechten Dritter ist nicht gestattet, soweit dem Verbot kein zwingendes geltendes Recht entgegensteht.

(11) Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen unterhalb einer Mindestauszahlungshöhe von 6,00 € werden nicht ausgezahlt. Für den Fall, dass die Mindestauszahlungshöhe nicht erreicht wird, werden die Provisionsansprüche auf dem bei hajoona für den TP geführten Geschäftskonto fortgeführt und in den Folgemonat oder später nach Erreichen der Mindestauszahlungshöhe oder für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnis zu diesem Zeitpunkt unabhängig von dem Erreichen der Mindesthöhe an den TP ausgezahlt. Für den Zeitraum der Nichtauszahlung der

Vergütung besteht kein Recht auf Verzinsung des Vergütungsanspruchs oder der sonstigen Zahlungen.

§ 5 Pflichten des TP im Rahmen der Werbung und Allgemeine Pflichten

(1) Der TP ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(2) Dem TP ist es untersagt, bei seiner Tätigkeit die Rechte oder das Eigentum (einschließlich der technischen Infrastruktur) von hajoona, deren TP, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst gegen geltendes Recht zu verstoßen. Dem TP ist es insbesondere nicht gestattet, falsche oder irreführende Angaben über hajoona Produkte oder das Vertriebssystem zu machen. Der TP wird sowohl im Rahmen seiner Verkaufstätigkeit als auch im Rahmen seiner Strukturarbeit nur solche Aussagen über die Waren des hajoona-Sortiments sowie über das hajoona-Vertriebssystem machen, die inhaltlich den Vorgaben in den hajoona Werbe- und Informationsmaterialien entsprechen. Ferner ist der Missbrauch oder die Vornahme rechtswidriger Handlungen, wie z.B. die Verwendung ungenehmigter oder unlauterer Werbung (z.B. Heilaussagen zu Produkten, rechtswidrige medizinische oder therapeutische Wirkungen zu Produkten oder gesundheitsbezogene Produktwerbeaussagen) untersagt.

(3) Des Weiteren gilt auch das Verbot des Versendens von unerwünschten Werbe-E-Mails, Werbe-Socialmedia-Nachrichten; Werbe-Faxe oder Werbe-SMS (Spam).

(4) hajoona stellt seinen TP professionelle Homepages zur Verfügung, die separat über einen dritten Anbieter bestellt werden können. Eine Verbindung mit Top-Level Domainnamen (wie z.B. hajoona-info.de, etc.) ist nur der hajoona GmbH erlaubt um Wettbewerbsvorteile innerhalb der Teampartnerschaft zu vermeiden. Auf eigenen Seiten ist die Verwendung von den sich im TP -Bereich befindlichen kostenlosen Werbebannern erlaubt. Diese dürfen gerne auf eigenen Websites integriert werden, um damit einen Link in die offiziellen Seiten zu generieren. Eigene Websites von TP müssen ferner die weiteren Richtlinien zur Erstellung eigner Websites von hajoona beachten, die im Back Office des TP abrufbar sind. Im Übrigen ist die Verwendung, Herstellung und Verbreitung eigener Verkaufsunterlagen, eigener Produktbroschüren, Produktlabel oder sonstiger selbständig erstellter Medien und Werbemittel nicht gestattet. Für den Fall, dass der TP die Leistungen von hajoona in anderen Internet Medien wie z.B. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Instagram), Online Blogs oder Chatrooms bewirbt, darf er stets nur die offiziellen hajoona Werbeaussagen verwenden. Ferner muss der TP bei der Bewerbung in anderen Internet Medien ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich nicht um eine offizielle Werbung oder Präsenz von hajoona handelt.

(5) Die Werbung in elektronischen Medien und Massenmedien ist nur bedingt gestattet. Der TP darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht per TV, Kabel-TV, Radio, Zeitung, oder durch andere Formen von Massenmedien für die Produkte und Leistungen von hajoona werben. Die Genehmigung kann im freien Ermessen von hajoona ohne jegliche Begründung vorenthalten werden.

(6) Die Waren von hajoona dürfen im Rahmen des geltenden Rechts widerruflich im Face-to-Face-Business, bei Homeparties oder -veranstaltungen oder in Online-Webinaren von den TP vorgestellt und vermittelt oder verkauft werden.

(7) Die Waren von hajoona dürfen im stationären Einzelhandel in Apotheken, Fitness- oder Fingernagelstudios, Naturkostläden und sonstigen vergleichbaren inhabergeführten Einzelhandelsgeschäften vertrieben werden. Die Waren von hajoona dürfen ausdrücklich NICHT in großen stationären Einzelhandelsgeschäften oder Filialketten (wie z.B. Supermarktketten oder Tankstellenketten) vertrieben werden. Sonderaktionen wie Messen oder Promotions bedürfen immer vorab der schriftlichen Genehmigung durch hajoona. Hierzu hat der TP eine genaue Aufstellung der geplanten Sonderaktionen sowie Mittel, Art, Dauer und Umfang der jeweiligen Aktion bei hajoona schriftlich zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Bei Zuwiderhandlung können laufende Aktionen gestoppt werden.

(8) Die Waren dürfen nicht auf Versteigerungen, öffentlichen Flohmärkten, Tauschbörsen, Kaufhäusern, über Internetmärkte wie z.B. eBay, Amazon, YouTube oder auf vergleichbaren Verkaufsplätzen angeboten werden.

(9) Der TP ist verpflichtet, sich im geschäftlichen Verkehr als „Unabhängiger TP von hajoona“ auszuweisen. Websites, Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen grundsätzlich den Zusatz „Unabhängiger TP von hajoona“ aufweisen.

(10) Dem TP ist es ferner untersagt, in Werbemaßnahmen Einkommen zu garantieren oder Provisionschecks zum Nachweis des eigenen Erfolgs oder des Erfolgs eines Dritte und gleichartige Werbemaßnahmen zu verwenden. Ein TP darf nicht behaupten, dass der Vergütungsplan oder die Produkte von hajoona von einer staatlichen Behörde genehmigt oder zugelassen sind oder unterstützt werden.

(11) Dem TP ist es ferner untersagt, im Namen der hajoona für oder im Interesse bzw. im Namen des Unternehmens Kredite zu beantragen und aufzunehmen, Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen einzugehen, Bankkonten zu eröffnen, Verträge abzuschließen oder sonstige Willenserklärungen abzugeben.

(12) Der TP ist im geschäftlichen Verkehr nicht berechtigt, Marken von mitbewerbenden Firmen negativ, herabwertend oder sonstwie gesetzeswidrig zu nennen bzw. andere Unternehmen negativ oder herabwertend zu bewerten.

(13) Sämtliche Präsentations-, Werbe-, Schulungs- und Filmmaterialien etc. (einschließlich der Lichtbilder) von hajoona sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen von dem TP ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von hajoona über das vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht hinaus weder ganz, noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder verändert oder bearbeitet werden.

(14) Auch die Verwendung (oder Änderung) des Kennzeichens hajoona , einer der eingetragenen Marken, Produktbezeichnungen, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen der hajoona ist über die ausdrücklich zur Verfügung gestellten Werbematerialien und sonstigen offiziellen hajoona Unterlagen hinaus nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung erlaubt. Es ist insbesondere nicht erlaubt, das Kennzeichen hajoona, eine der eingetragenen Marken, Produktbezeichnungen, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen der hajoona in identischer, ähnlicher oder abgewandelter Form als Bestandteil der Firma, der E-Mail oder für Einträge in Telefon- und Branchenbüchern zu verwenden. Gleiches gilt für die URL (Universal Ressource Locator = Web-Adresse) sowie die Domain- oder in Subdomain-Namen einer Website. hajoona kann die Verwendung von Domainnamen untersagen, falls der Eindruck erweckt wird, dass es sich um die

offizielle Homepage der hajoona GmbH handelt oder wenn sie auf eine andere Weise den guten Sitten widersprechen.

(15) Es ist ferner die Anmeldung eigener Marken, Werktitel oder sonstiger Schutzrechte verboten, die eine/n in einem anderen Land/Gebiet eingetragene oder sonst geschützte Marke, Produktbezeichnung, Werktitel oder geschäftliche Bezeichnung von hajoona enthalten. Vorgenanntes Verbot gilt sowohl für identische als auch ähnliche Zeichen oder Waren.

(16) Dem TP ist es nicht erlaubt auf Presseanfragen über hajoona deren Leistungen, dem hajoona Vergütungsplan oder sonstige hajoona Leistungen zu antworten. Der TP ist verpflichtet, sämtliche Presseanfragen unverzüglich an hajoona weiterzuleiten. Der TP wird sich auch im Übrigen öffentlich (z.B. Fernsehen, Rundfunk, Internetforen) zu hajoona, den Waren des hajoona-Sortiments und zum hajoona-Vertriebssystem nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von hajoona äußern.

(17) Der TP darf nur in solchen Staaten Leistungen für hajoona bewerben und vertreiben oder neue TP gewinnen, die offiziell von hajoona beliefert werden.

(18) Der TP wird Ort, Zeit und Inhalt von Werbeveranstaltungen, die sich an die breite Öffentlichkeit (dies sind Veranstaltungen oder Events mit mindestens 300 Teilnehmern) wenden, rechtzeitig vor Veröffentlichung der Einladung der hajoona-Geschäftsleitung in dem hierfür durch hajoona bereitgestellten Eventplanungssystem melden. hajoona kann Änderungen oder auch den Verzicht auf die Veranstaltung verlangen, wenn dies im Interesse des Unternehmens und der hajoona - Vertriebsorganisation nebst ihrer Mitglieder erforderlich ist.

(19) hajoona ermöglicht dem TP als natürliche Person den Erwerb der Ware für den persönlichen Bedarf bzw. den Bedarf von Familienmitgliedern. Keinesfalls darf der TP, selbst oder aber seine Familienmitglieder, andere TP dazu veranlassen, Produkte in größeren Mengen für den Eigenverbrauch zu erwerben, die den persönlichen Gebrauch innerhalb eines Haushaltes unangemessen übersteigen. Durch eine jeweilige Neubestellung von Waren, versichert der TP, dass von der vorherigen Bestellung mindestens 70 % dieser Warenlieferung für eigene Zwecke verbraucht wurden. Ferner darf der TP selbst oder durch Dritte nicht mehr Waren erwerben, als er bei verständiger Würdigung innerhalb eines Monats verbrauchen kann.

(20) Ein TP kann sich nach Kündigung seiner alten Position erneut bei hajoona registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch hajoona für die alte Position des TP mindestens 6 Monate zurückliegen und der kündigende TP in dieser Zeit keine Aktivitäten für hajoona verrichtet hat.

(21) Es ist dem TP stets untersagt, eigene Marketing- und/oder Verkaufsunterlagen an andere TP von hajoona zu verkaufen oder sonst zu vertreiben.

(22) Der Gebrauch von gebührenpflichtigen Telefonnummern zur Vermarktung der Tätigkeit oder Produkte von hajoona ist nicht gestattet. Telefonanrufe darf der TP nicht so entgegennehmen, dass der Eindruck erweckt wird, dass der Anrufer den Geschäftssitz oder ein Büro der Firma hajoona erreicht hat.

(23) Der TP hat bestellte Waren abzunehmen und für die Lieferung seine aktuelle Anschrift ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen. Für jeden einzelnen Fall einer durch den TP verschuldeten Retoure einer Warenlieferung, ist hajoona zur Erhebung einer angemessenen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4,20 € ebenso wie zur Belastung des TP mit den Rücksendekosten in Höhe von in der Regel 4,00 € berechtigt und wird die Bearbeitungsgebühr und die Rücksendekosten mit den nächst folgenden Provisionsanspruch des TP verrechnen, soweit dies möglich ist.

§ 6 Wettbewerbsverbot / Abwerbung / Verkauf fremder Leistungen

(1) Einem TP ist es untersagt, Produkte von Unternehmen zu verkaufen oder zu bewerben, welche mit hajoona in einem Wettbewerbsverhältnis stehen oder ihre Waren über den Vertriebskanal des Network Marketings vertreiben, oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen oder solche zu gründen.

(2) Ungeachtet des in Absatz 1 Formulierten ist es dem TP nicht erlaubt, Produkte bzw. Dienstleistungen anderer Unternehmen an andere hajoona TP zu vertreiben.

(3) Soweit der TP gleichzeitig für mehrere Unternehmen tätig ist, verpflichtet er sich, die jeweilige Tätigkeit (nebst seiner jeweiligen Downline) so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung mit seiner Tätigkeit, für das andere Unternehmen geschieht. Insbesondere darf der TP andere als hajoona Produkte nicht zur selben Zeit am selben Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf derselben Internetseite, Facebook-Seite, sonstigen Social Media Plattform oder Internetplattform anbieten.

(4) Außerdem ist es dem TP untersagt; andere hajoona TP für den Vertrieb anderer Produkte abzuwerben.

(5) Dem TP ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Teampartnervertrages gegen andere TP oder sonstige Vertriebsverträge, die er mit anderen Unternehmen abgeschlossen hat und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstoßen.

(6) Sofern der TP neben seiner Tätigkeit für hajoona für ein anderes Unternehmen tätig ist, ist er verpflichtet, die Tätigkeit unter Benennung der anderen Unternehmen an hajoona zu melden.

§ 7 Geheimhaltung

Der TP hat absolutes Stillschweigen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von hajoona und über ihre Struktur zu wahren. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gehören insbesondere auch die Informationen zu den Downline Aktivitäten und die darin enthaltenen Informationen, die TP - und Vertragspartnerdaten ebenso wie die Informationen über Geschäftsbeziehungen von hajoona und seiner verbundenen Unternehmen mit seinen Anbietern, Herstellern und Lieferanten. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Teampartnervertrages fort.

§ 8 Teampartnerschutz / Crosslinesponsoring / Bonusmanipulation

(1) Jenem aktiven TP , der einen neuen TP erstmals für einen Vertrieb der Produkte von hajoona gewinnt, wird der neue TP in seine Struktur nach Maßgabe des Vergütungsplans und der dort geregelten Platzierungsvorgaben zugewiesen (Teampartnerschutz), wobei das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des Registrierungsantrages von dem neuen TP bei

hajoona für die Zuteilung gelten. Die Möglichkeit der Änderung der „Setzposition“ einesgesponsertenTP s ist nicht möglich.

(2) Des Weiteren ist das Crosslinesponsoring und auch der Versuch dessen innerhalb des Unternehmens untersagt. Crosslinesponsoring bedeutet das Akquirieren einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft, die bereits TP bei hajoona in einer anderen Vertriebslinie ist oder innerhalb der letzten 6 Monate einen Teampartnervertrag hatte. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen.

(3) Bonusmanipulationen sind untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Sponsern von TP, die tatsächlich das hajoona Geschäft gar nicht ausüben (sog. Strohmänner), ebenso wie offene oder verschleierte Mehrfachregistrierungen, soweit dies untersagt ist. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen. Ebenfalls ist es untersagt, Dritte zum Absatz oder Einkauf von Waren zu veranlassen, um hierdurch eine bessere Position im Vergütungsplan zu erreichen, den Gruppenbonus zu manipulieren oder sonst eine Bonusmanipulation herbeizuführen.

(4) Dem TP steht kein Anspruch auf Gebietsschutz zu.

§ 9 Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung

(1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 5 geregelten Pflichten des TP s erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die hajoona unter Setzung einer Frist von 10 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung. Der TP verpflichtet sich, die Abmahnkosten, insbesondere die für die Abmahnung anfallenden Anwaltskosten, zu ersetzen.

(2) Es wird ausdrücklich auf § 11 Absatz (2) hingewiesen, nach dem hajoona bei einem Verstoß gegen die in §§ 6, 7 und 8 (2) und (3) geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 5 geregelten Pflichten, sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, aber nach freiem Ermessen auch die Maßnahmen nach § 9 (1) bei einer erstmaligen Pflichtverletzung zu ergreifen berechtigt ist. Ungeachtet des in § 11 Absatz (2) geregelten sofortigen außerordentlichen Kündigungsrechtes hat hajoona das Recht, in Einzelfällen bei Eintritt einer der vorgenannten Pflichtverletzungen nach ihrem eigenen freien Ermessen vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung im Sinne des Absatzes (1) auch mit verkürzter Behebungsfrist auszusprechen.

(3) Kommt es nach Ablauf der durch die Abmahnung gesetzten Behebungsfrist erneut zu demselben oder einem kerngleichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt, so wird unmittelbar eine angemessene, in das Ermessen von hajoona und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu prüfende Vertragsstrafe fällig. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die der TP zu ersetzen verpflichtet ist.

(4) Der TP haftet ungeachtet der verwirkten Vertragsstrafe zudem für alle Schäden, die hajoona durch eine Pflichtverletzung im Sinne der §§ 5, -7 und 8 (2) und (3) entstehen, außer der TP hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(5) Der TP stellt hajoona, für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine der in §§ 5, -7 und 8 (2) und (3) geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes des TP gegen geltendes Recht, auf die erste Anforderung der hajoona von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich der TP insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Schadensersatzkosten, zu übernehmen, die hajoona in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 10 Sperrung des TP

(1) Für den Fall, dass der TP nicht innerhalb von 30 Tagen seit Registrierung und/oder Kenntnisnahme der Erfordernisse zur Auszahlung von Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlung, die angeforderten Nachweise (z.B. Identitätsnachweis) erbringt, steht hajoona die vorübergehende Sperrung des TP im hajoona System bis zum Zeitpunkt der Erbringung der gesetzlich erforderlichen Unterlagen zu. Vorgenanntes gilt auch bei fruchtlosem Verstreichen der Frist im Sinne des § 10 (3). Der Zeitraum einer Sperre berechtigt den TP nicht zur außerordentlichen Kündigung und verursacht keinen Rückzahlungsanspruch der bereits bezahlten Softwarenutzungsgebühr, oder einen sonstigen Schadensersatzanspruch, außer der TP hat die Sperrung nicht zu vertreten.

(2) Für jeden Fall der Anmahnung von nicht beigebrachten Unterlagen pp. im Sinne des (1) nach Ausspruch der Sperre ist die hajoona zum Ersatz der für diese Anmahnung erforderlichen Kosten berechtigt.

(3) Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen, die aufgrund der genannten Gründe nicht ausbezahlt werden können, werden durch hajoona als nicht zu verzinsende Rückstellung gebucht und verjähren spätestens innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Unabhängig der in Absatz (1) genannten Sperrungsgründe behält sich hajoona das Recht der Sperrung aus einem wichtigen Grund vor. hajoona behält sich insbesondere vor, den Zugang des TP s ohne Einhaltung einer Frist zu sperren, wenn der TP gegen die in §§ 5, -7 und 8 (2) und (3) genannten Pflichten, oder gegen sonstiges geltendes Recht verstößt, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt und der TP die entsprechende Pflichtverletzung auf eine entsprechende Abmahnung der hajoona nicht innerhalb der in § 5 genannten Frist beseitigt oder die Pflichtverletzung zur außerordentlich Kündigung berechtigt.

§ 11 Dauer und Beendigung des Vertrages und Folgen der Beendigung /Rückgaberecht

(1) Der Teampartnervertrag wirf für eine Laufzeit von 12 Monaten vereinbart und kann vom dem TP auch innerhalb dieser Vertragslaufzeit jederzeit bei einer Frist von 30 Tagen ordentlich gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich mit der Zahlung der Softwarenutzungsgebühr automatisch um weitere 12 Monate. Sofern der TP trotz entsprechender Zahlungsaufforderung durch hajoona die vorgenannte Softwarenutzungsgebühr nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zahlt, wird der Vertrag in die „passive Vertragsphase“ ohne Provisionsberechtigung

überstellt. Der TP kann nun noch bis zu 12 Monaten nach Ende der Vertragslaufzeit den Vertrag verlängern, wobei für den Fall der Vertragsverlängerung der Provisionsanspruch erst ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wieder für die Zukunft auflebt. Wird der Vertrag auch nicht innerhalb dieses Zeitraum verlängert, so wird der Vertrag nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch gekündigt.

(2) Ungeachtet des Kündigungsgrundes in (1) haben beide Parteien das Recht, den Teampartnervertrag außerordentlich aus einem wichtigen Grund zu kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund für eine Kündigung durch hajoona liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen eine der in § 5 geregelten Pflichten, wenn der TP seiner Beseitigungspflicht im Sinne des § 9 Absatzes (1) nicht fristgerecht nachkommt oder es nach der Beseitigung der Pflichtverletzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu demselben oder einem vergleichbaren Verstoß kommt. Ebenfalls besteht bei einem Verstoß gegen § 11 (3) ein außerordentlicher Kündigungsgrund, sofern der TP auch nach einer weiteren Fristsetzung die beizubringenden Nachweise nicht übermittelt. Bei einem Verstoß gegen die in §§ 6, 7 und 8 (3) und (4), geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 oder sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ist hajoona ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ferner liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund für jede Partei vor, wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder die andere Partei sonst zahlungsunfähig ist, oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche.

(3) Kündigungen haben stets schriftlich zu erfolgen, wobei die ordentliche Kündigung auch per E-Mail erfolgen kann und an hajoona unter E-Mail-Adresse cc@hajoona.com zu erfolgen haben.

(4) Bei vorzeitiger Kündigung eines Vertrages mit Mindestlaufzeit besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühren oder sonstiger bereits gezahlter Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Teampartnervertrag erfolgten, außer der TP hat den Vertrag aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt.

(5) Ein TP kann sich nach Kündigung seiner alten Position erneut durch einen anderen Sponsor bei hajoona registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch hajoona für die alte Position des TP mindestens 6 Monate zurückliegen und der kündigende TP in dieser Zeit keine Aktivitäten für hajoona verrichtet hat.

(6) Mit der Beendigung des Vertrages steht dem TP kein Recht auf Provisionierung, ebenso insbesondere kein Handelsvertreterausgleichsanspruch zu, da der TP kein Handelsvertreter im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

(7) Ein TP, welcher seine Tätigkeit beendet, kann die von ihm in den letzten vier Wochen vor dem Ausscheidedatum bestellten und erhaltenen Waren zurückgeben, wenn die Waren inkl. der Verpackung unverkauft und unbeschädigt und nicht leer sind.

Der TP hat die Waren, welche er zurückgeben will, einzeln aufzulisten und diese Auflistung zusammen mit einem Kaufnachweis an hajoona zu übergeben. Nach Genehmigung der Erstattung durch die hajoona GmbH erhält der TP den ursprünglichen Einkaufspreis abzüglich der hierauf gezahlten Boni, auch an TP in vorrangigen Ebenen, und abzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 15 % des Einkaufspreises erstattet. Die Waren und Verpackungen der Waren müssen in ungeöffnetem, einwandfreien Zustand sein. Andere kostenpflichtige Leistungen von haajona wie z.B. Verkaufshilfen, Schulungskosten oder Eintrittskarten können nicht zurückgegeben werden.

(8) Falls ein TP gleichzeitig andere von dem Teampartnervertrag unabhängige Leistungen von hajoona beansprucht, bleiben diese Leistungen von der Beendigung des Teampartnervertrages unberührt in Kraft. Erwirbt der TP nach der Beendigung des Vertrages weiterhin Leistungen von hajoona, so wird er als normaler Kunde geführt.

§ 12 Übertragung des Geschäftsbetriebs / der gesponserten Struktur auf Dritte/ Tod des TP s

(1) hajoona kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise oder einzelne Aktiva jederzeit auf Dritte übertragen. Für den Fall, dass der TP mit dem Übergang nicht einverstanden ist und dies hajoona unverzüglich mitteilt, wird die vertragliche Zusammenarbeit zum nächstmöglichen Kündigungstermin beendet.

(2) Der TP ist zur Übertragung seiner Vertriebsstruktur frühestens 6 Monate nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch hajoona und Vorlage des Kauf- und/oder Übertragungsvertrages mit dem Dritten, wie auch der Vorlage des Teampartnerantrages des Dritten an hajoona berechtigt, sofern nicht hajoona von dem ihr zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht hat. Die Übertragung der Vertriebsstruktur ist nur an Personen möglich, die zum Zeitpunkt der Übertragung nicht TP bei hajoona sind. Sofern ein TP in der Vergangenheit TP von hajoona war, muss der Vertrag zum Zeitpunkt der Übertragung seit mindestens 6 Monaten beendet sein. Eine Übertragung oder ein Kauf einer Vertriebsstruktur an TP von hajoona hingegen ist nicht erlaubt. Die Zustimmung kann durch hajoona, auch, sofern sie von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, nach ihrem freien Ermessen verweigert werden. Der TP ist verpflichtet, hajoona die beabsichtigte Übertragung seiner Vertriebsstruktur schriftlich anzuzeigen. hajoona hat nach Eingang der schriftlichen Anzeige 15 Tage Zeit, von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Geschieht dies nicht, so ist die Übertragung zu denselben Konditionen des Übertragungsangebotes an hajoona zulässig, außer es stehen anderweitige wichtige Gründe entgegen. Ein Verkauf ist nur im ungekündigten Verhältnis möglich. Bei fristloser Kündigung oder einem Verstoß gegen diese Allgemeinen TP - und Lieferbedingungen entfällt das Recht des TP s zum Verkauf der eigenen Vertriebsorganisation ebenso wie für den Fall, dass der verkaufende TP hajoona noch Geld schuldet, gegen den TP ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder der TP sonst zahlungsunfähig ist, oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat. hajoona erhebt für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €. Durch die Übertragung der Vertriebsstruktur endet der Vertrag zwischen den Parteien.

(3) Sofern als TP eine juristische Person oder Personengesellschaft registriert ist, ist eine Übertragung der Vertriebsstruktur nur unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen dieses Vertrages zulässig.

(4) Sofern eine neue als TP registrierte juristische Person oder Personengesellschaft einen neuen Gesellschafter aufnehmen will, ist dies nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung, die im freiem Ermessen von hajoona steht, zulässig. hajoona erhebt für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, so behält hajoona sich die außerordentliche Kündigung des Vertrages der als TP registrierten juristischen Person oder Personengesellschaft vor.

(5) Der Teampartnervertrag endet spätestens mit dem Tode des TP s. Der Teampartnervertrag kann unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen vererbt werden. Mit dem/den Erben muss grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten, dann ein neuer Teampartnervertrag geschlossen werden, durch den er/sie in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt/eintreten. Der Tod ist durch Sterbeurkunde zu belegen. Sofern es ein Testament über die Vererbung des Teampartnervertrages gibt, ist eine notariell beglaubigte Kopie des Testaments vorzulegen. Nach ungenutztem Verstreichen der Sechs-Monats-Frist gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf hajoona über. Ausnahmsweise verlängert sich die Sechs-Monats-Frist um eine angemessene Länge, sofern sie im Einzelfall unverhältnismäßig kurz für den/die Erben ist.

§ 13 Haftungsausschluss

(1) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet hajoona lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. Zahlung der Provision) durch hajoona, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftung ist, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von hajoona, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsabschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

(3) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf Computer-Servern entstehen, haftet die hajoona nicht, außer im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der hajoona, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Gespeicherte Inhalte der TP sind für hajoona fremde Informationen im Sinne des TMG.

(4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Datenschutz

(1) Nachfolgend ist die Datenschutzerklärung von hajoona zu finden.

(2) Sie können unsere Website anonym besuchen, bei jedem Webseitenzugriff übermittelt ihr Internet-Browser zwar standardmäßig folgende Daten an unseren Webserver: das Datum und die Uhrzeit des Zugriffs, die Absender IP-Adresse, die angefragte Ressource, die http-Methode sowie den http-User-Agent-Header. Unser Webserver speichert diese Daten jedoch getrennt von anderen Daten, eine Zuordnung dieser Daten zu einer bestimmten Person ist uns dabei nicht möglich. Nach einer anonymen Auswertung zu statistischen Zwecken werden diesen Daten unmittelbar gelöscht.

(3) hajoona setzt Cookies ein, um Anfragen und Anforderungen des Interessenten zuordnen zu können. Durch Cookies wird hajoona in die Lage versetzt, die Häufigkeit von Seitenaufrufen und die allgemeine Navigation zu messen. Bei Cookies handelt es sich um kleine Textdateien, die auf Ihrem Computersystem abgelegt werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass einige dieser Cookies von unserem Server auf Ihr Computersystem überspielt werden, wobei es sich dabei meist um so genannte "Session-Cookies" handelt. "Session-Cookies" zeichnen sich dadurch aus, dass diese automatisch nach Ende der Browser-Sitzung wieder von Ihrer Festplatte gelöscht werden. Andere Cookies verbleiben auf Ihrem Computersystem und ermöglichen es uns, Ihr Computersystem bei Ihrem nächsten Besuch wieder zu erkennen (sog. dauerhafte Cookies). Selbstverständlich können Sie Cookies jederzeit ablehnen, sofern Ihr Browser dies zulässt. Bitte beachten Sie, dass bestimmte Funktionen dieser Website möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können, wenn Ihr Browser so eingestellt ist, dass keine Cookies (unserer Website) angenommen werden.

(4) Personenbezogene Daten werden nur erhoben, soweit der TP diese im Rahmen des Bestell- oder Registrierungsvorgangs freiwillig mitteilt. hajoona verwendet die übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Überweisungsdaten) ohne gesonderte ausdrückliche Einwilligung gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages.

(5) Zu dem Zweck der Vertragserfüllung, z.B. zur vertraglichen Betreuung durch den Sponsor, der Abrechnung oder der Auszahlung von Provisionen, Produkt- und Marketinginformationen (z.B. per Newsletter) werden die personenbezogenen Daten des TP s an Dritte, wie z.B. die Buchhaltung, die auszahlende Bank oder Lieferanten weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung der oben genannten vertragsgemäßen Pflichten notwendig ist. Mit der vollständigen Abwicklung des Vertrages, wozu auch die vollständige Zahlung der vereinbarten Entgelte gehört, werden die Daten des TP s gelöscht. Daten, die aus steuer- oder handelsrechtlichen Gründen aufbewahrt werden müssen, werden nach Abwicklung des Vertrages gesperrt, sofern der TP nicht ausdrücklich in eine weitere Nutzung der personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(6) Der TP ist jederzeit berechtigt, unentgeltlich Auskunft zu seinen Daten sowie Änderung, Sperrung oder Löschung seiner Daten zu verlangen. Sofern der TP weitere Informationen über die Speicherung seiner personenbezogenen Daten wünscht oder die Löschung, Sperrung oder Änderung der Daten des Interessenten gewünscht wird, steht ein Support unter der E-Mail- cc@hajoona.com oder unter der in Absatz (1) genannten Postanschrift zur Verfügung.

(7) Diese Datenschutzerklärung ist jederzeit auf der Website von hajoona einsehbar und abrufbar.

§ 15 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Anspruch fällig ist und der Anspruchsberechtigte die Umstände kennt, die seinen Anspruch begründen, bzw. wenn seine Unkenntnis dieser Umstände auf grober Fahrlässigkeit beruht. Unberührt bleiben gesetzliche Regelungen, die eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsehen.

§ 16 Einbeziehung des Vergütungsplans

(1) Der hajoona-Vergütungsplan und die darin enthaltenen Vorgaben sind ebenfalls ausdrücklich Bestandteil des Teampartnervertrages. Der TP muss diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten.

(2) Mit der Versendung des Antrages an hajoona versichert der TP zugleich, dass er den hajoona-Vergütungsplan zur Kenntnis genommen hat und diesen als Vertragsbestandteil akzeptiert.

(3) hajoona ist zu einer Änderung des hajoona-Vergütungsplans zu jeder Zeit berechtigt. hajoona wird Änderungen des Vergütungsplans mit einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat ankündigen. Der TP hat das Recht, der Änderung des Vergütungsplans zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist der TP berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern er den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht kündigt, nimmt der TP die Änderung ausdrücklich an.

§ 17 Einwilligung zur Verwendung von fotografischem und audiovisuellem Material, Verwendung der Aufzeichnungen von Materialien und Präsentationen

(1) Der Teampartner gewährt hajoona unentgeltlich das Recht, fotografisches und/oder audiovisuelles Material mit seinem Bildnis, Stimmaufzeichnungen oder Aussagen und Zitate von ihm im Rahmen seiner Funktion als Teampartner zu erfassen bzw. durchzuführen. Insoweit willigt der Teampartner durch die Unterzeichnung des Teampartnerantrages und der Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Teampartner- und Lieferbedingungen ausdrücklich in eine Veröffentlichung, Nutzung, Vervielfältigung und Veränderung seiner Zitate, Aufnahmen oder Aufzeichnungen ein.

(2) Es ist dem Teampartner nicht gestattet, zum Zwecke des Verkaufs sowie zur persönlichen oder geschäftlichen Verwendung Audio-, Video- oder sonstige Aufzeichnungen von Veranstaltungen, die von hajoona gesponsert wurden, sowie von Telefonkonferenzen, Ansprachen oder Meetings, anzufertigen. Ein Teampartner darf ferner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von hajoona keine Audio- oder Videopräsentationen oder -aufzeichnungen von hajoona Veranstaltungen, Ansprachen, Telefonkonferenzen oder Meetings aufzeichnen, anfertigen oder zusammenstellen.

§ 18 Anwendbares Recht/ Abweichender Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der TP seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort ist der Sitz von hajoona. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der TP seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 19 Schlussbestimmungen /Vorrang der Deutschen Sprache

(1) hajoona ist zu einer Änderung der Allgemeinen Teampartnerbedingungen zu jeder Zeit berechtigt. hajoona wird Änderungen mit einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat ankündigen. Der TP hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist der TP berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern er den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht kündigt, nimmt der TP die Änderung ausdrücklich an.

(2) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Falls diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden und Widersprüchlichkeiten bei einer beliebigen Bestimmung zwischen der deutschen und der übersetzten Version der Allgemeinen Teampartnerbedingungen bestehen, gilt stets die deutsche Version als vorrangig.

(4) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

Stand der Teampartnerbedingungen: 01.01.2017

hajoona
YOUR·FUTURE